

Rechtsverordnung zum Fischfang in den Zuflüssen der Mosel

Auf Grund der §§ 48 und 62 des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601) wird angeordnet:

§ 1

Nachstehende Gewässerstrecken werden zu Schonbezirken erklärt:

1. Die Ruwer von der Straßenbrücke in Ruwer bis zur Mündung in die Mosel und die Mosel 50 m oberhalb der Ruwermündung bis 300 m unterhalb der Ruwermündung.
2. die Kyll von der Brücke der Industriebahn der Glöcknerwerke bis zur Treppe der Pumpstation rechts der Kyll und von der Kyllmündung bis 300 m aufwärts der Kyll und die Mosel von km-Stein 183,7 oberhalb der Kyllmündung bis ca. 300 m unterhalb der Kyllmündung bei km-Stein 183,3, einschl. des gesamten Altwassers – alte Kyllmündung.
3. die Drohn vom Wehr oberhalb der Straßenbrücke bei Dhron bis zur Mündung in die Mosel und die Mosel 50 m oberhalb der Dhronmündung bis 250 m unterhalb der Dhronmündung.
4. die Lieser von der Einmündung des Mühlengrabens der untersten Mühle in Maring bis zur Mündung in die Mosel und die Mosel von dem Brückenpfeiler oberhalb der Liesermündung bis 300 m unterhalb der Liesermündung (alter Fährkopf).
5. alle Gewässer dritter Ordnung von der Mündung bis 500 m oberhalb der Mündung.

§ 2

In den in § 1 genannten Gewässerstrecken ist in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai der Fischfang ausnahmslos verboten.

Die obere Fischereibehörde kann diese Schonzeit kurzfristig den jeweiligen Verhältnissen anpassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet.

§ 4

Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig wird die polizeiliche Anordnung vom 29. April 1969 außer Kraft gesetzt

Trier, den 06. April 1977

Bezirksregierung Trier
gez. Saxler
Regierungspräsident